

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle der Gemeinde Beiersdorf

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und der §§ 1, 2 und 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Beiersdorf am 28.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle der Gemeinde Beiersdorf werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Trauerhalle.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Trauerhalle benutzt oder derjenige, der nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen oder sich der Gemeinde Beiersdorf zur Tragung dieser Gebühren verpflichtet hat.
- (4) Schulden mehrere Personen die Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle beträgt 150,00 € für jede Feier.

§ 3 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für schuldhaftes und grob fahrlässiges Verhalten.
- (2) Der Benutzer ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung von Schäden entstehen.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle der Gemeinde Beiersdorf vom 06.11.2006 außer Kraft.

Beiersdorf, den 29.03.2017

Hagen Kettmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beiersdorf, den 29.03.2017

Hagen Kettmann
Bürgermeister